

GABRIELE DOLFF-BONEKÄMPER: DIE ENTDECKUNG DES MITTELALTERS. STUDIEN ZUR GESCHICHTE DER DENKMALERFASSUNG UND DES DENKMALSCHUTZES IN HESSEN-KASSEL BZW. KURHESSEN IM 18. UND 19. JAHRHUNDERT (= QUELLEN UND FORSCHUNGEN ZUR HESSISCHEN GESCHICHTE Bd. 61). DARMSTADT UND MARBURG 1985

Als 1870 der Inventarband für den Regierungsbezirk Kassel der seit 1866 bestehenden preußischen Provinz Hessen-Nassau erschien, mußte das Berliner Kultusministerium konstatieren, daß sich trotz jahrzehntelanger Bemühungen ein solcher Erfolg auf dem Gebiet der Inventarisierung in den älteren Provinzen Preußens auch in den folgenden Jahren nicht einstellte.¹ Die Ursachen für diese Sonderstellung Hessens lagen in einer sich seit dem 18. Jahrhundert entwickelnden Tradition, deren Begründung die Erforschung der mittelalterlichen Geschichte des Landes darstellte und die schließlich in der Erfassung und Erhaltung der Denkmäler dieser Zeit mündete. Konzentrierte sich die bisherige Forschung zu Denkmalschutz und -inventarisierung in erster Linie auf die Erörterung entsprechender Gesetze und Konzeptionen des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, so stellt sich die vorliegende Untersuchung die Aufgabe, vor allem jene Tradition in ihren Details zurückzuverfolgen. Die Grundlage dazu bot ein umfangreiches Archiv- und Quellenmaterial, das zu einem großen Teil der Arbeit in einem Anhang beigelegt ist. Es erlaubt, dem Zustandekommen bestimmter Projekte, Verordnungen und ihren Initiatoren in allen Einzelheiten nachzuspüren und gibt gleichzeitig den Blick frei auf das Zusammenspiel zwischen aufgeklärtem Fürsten des Absolutismus und bürgerlichem Intellektuellen im Staatsdienst.

Als ersten wesentlichen Schritt für die Bewußtseinsbildung einer Denkmalschutzproblematik begreift D.-B. die veränderte Methodik von Historiographie und Altertumskunde in Hinsicht auf die seit dem 18. Jahrhundert in zunehmendem Maße zum Anliegen werdende Erforschung der Landesgeschichte, die nun auch nicht schriftlich fixiertes als Quelle historischer Erkenntnis heranzieht, ein Aspekt, der bei den späteren Bemühungen um Bewahrung von Baudenkmalern als Hauptargument diente.

Eine zweite Komponente findet sich in dem allmählich wachsenden Interesse für das einheimische Mittelalter, anhand dessen sich das Bürgertum innerhalb eines langwierigen Emanzipationsprozesses seine eigene, nämlich kulturelle Geschichte anzueignen versuchte. So wurde denn auch der Vorschlag des Aufsehers des fürstlichen Antiquitätenkabinetts, R. E. Raspe, zur Einrichtung eines »gothischen« Antiquitätenkabinetts abgelehnt, mit der er die seiner Meinung nach führende kulturelle Stellung Deutschlands während jener Epoche in Erinnerung rufen wollte. Allerdings stand Raspe 1768, entgegen der Ansicht D.-Bs., nicht alleine mit seinem Versuch, den Begriff »gotisch« von seinem pejorativen Beiklang zu befreien.² In bezug auf den Epochenbegriff dürfte er sich nicht nur an der von

D.-B. zitierten englischen Literatur der 60er Jahre zur Neubewertung der gotischen Architektur orientiert haben, sondern ebenfalls an der französischen, beispielsweise den die Gotikrezeption des 18. Jahrhunderts nachhaltig beeinflussenden Werken von Jean François Félibien (1658–1733).³ Die Anknüpfung an Frankreich begegnet wieder in der 1780 publizierte Programmatik der 1777 durch Landgraf Friedrich II. gegründeten »Société des Antiquités«, wo nach dem Vorbild des Benediktiners Bernard de Montfaucon (1655–1741) neben die Erforschung des klassischen Altertums auch die des Mittelalters, bevorzugt seiner technischen Leistungen, für legitim erklärt wird. Die das erste Kapitel abschließende Einordnung der Arbeit der »Société« in den Zusammenhang der landgräflichen Kulturpolitik und deren Erklärung aus der speziellen politischen Situation Friedrichs II. führen zu einer angemessenen Relativierung der Einschätzung des Engagements des Landesherrn im Bereich von Kultur und Wissenschaften.

Ein erstes Resultat der Bemühungen um die heimische Geschichte stellt die im zweiten Teil behandelte Verordnung zur Erhaltung der Monumente und Altertümer vom 22. 12. 1780 dar, deren historischer Stellenwert sich durch die exakte Begriffsanalyse D.-Bs. erschließt. Mit »Monument« wurden demzufolge ortsgebundene Geschichtsquellen wie Epitaphien, Inschrifttafeln etc. an historischen Gebäuden bezeichnet, während deren eigener Stellenwert noch ausgeschlossen wurde. Ein über den Inhalt der Verordnung hinausreichendes Bewußtsein, das unmittelbar auf ein Gebäude Bezug nimmt, dokumentiert dagegen die Beschreibung des Philologen Casparson der vom Verfall bedrohten Kirche von Kirchditmold aus dem Jahre 1788. Als Vorbild für die hessische Verordnung hatte zwar bereits G. Kiesow das Ausschreiben des Markgrafen Alexander von Brandenburg-Ansbach vom 10. 4. 1780 identifiziert, ohne aber, wie es hier geleistet wird, den möglichen Zusammenhang zu rekonstruieren.

Für den im dritten Kapitel der Arbeit anschaulich gemachten Prozeß, in dem für Bauwerke auch andere Bewertungskriterien als nur das einer Geschichtsquelle entwickelt wurden, sieht D.-B. die Voraussetzung in der Übertragung der an Ziergebäuden und künstlichen Ruinen der Landschaftsparks evozierten Rezeptionsmuster auf die sie umgebende historische Denkmälerlandschaft, die freilich nur die landesgeschichtliche Kenntnis der Intellektuellen ermöglichte und die auf den Alters- bzw. Stimmungswert der Gebäude zielte, während gleichzeitig auch Versuche zur Erfassung des künstlerischen Werts mittelalterlicher Denkmäler erfolgten. Wie sich die Realisation der drei Wertaspekte gestaltete, untersucht D.-B. insbesondere an den um die Jahrhundertwende quantitativ dominierenden Publikationen des Marburger Theologieprofessors K. W. Justi (1767–1864), dessen ab 1820 erschienene Zeitschrift »Die Vorzeit« zu einem Forum des Denkmalschutzgedankens auf dem Hintergrund der Förderung eines hessischen Patriotismus wurde, den D.-B. gegen den oft allgemein als Triebfeder des Denkmalschutzes in Deutschland genannten, sich gegen Frankreich richtenden Kulturpatriotismus abgrenzt.

Anhand des Vergleichs zwischen der darmstädtischen Denkmalverordnung von 1818 und der Kasseler Entschließung vom 17. 8. 1827, die u. a. die Erhaltung von »Denkmälern der Kunst und der Schrift« regelte, wobei die Bedeutungsverschiebung des Denkmalbegriffs in Richtung auf Baudenkmal belegt wird, exemplifiziert D.-B. zum einen, wie stark sich die Beurteilung einzelner Gesetzgebungen an ihren historischen Vorstufen zu orientieren hat, und zum anderen, mit welcher weitreichender Konsequenz sich die wissenschaftliche Provenienz der jeweiligen Initiatoren niederschlägt, die in diesem Fall die beiden Extreme von traditioneller Altertumskunde und praktischem Umgang mit Architektur umfaßt.

Eine weitere Differenzierung des Denkmalbegriffs enthält die ministerielle Verfügung von 1835, indem sie sich explizit nur der Erfassung von Denkmälern der Baukunst zuwandte, die laut Text den Ruinen gelten sollte, in der Praxis aber auch auf intakte Denkmäler ausgedehnt wurde. Erst mit der Anordnung vom 19. 11. 1883 zur Aufstellung eines Verzeichnisses aller Baudenkmäler in Kurhessen des königlich-preußischen Administrators Eduard von Möller kam ein umfassender Denkmalbegriff zur Anwendung, der historisch und kunsthistorisch wertvolle Sakral- und Profanbauten, gleichgültig ob in öffentlichem oder privatem Besitz, subsumierte. Das Resultat dieses Unternehmens, nämlich das eingangs genannte Inventar von Wilhelm Lotz und Heinrich von Dehn-Rotfelser, erweist sich aber nicht nur als ein Erfolg der preußischen Inventarisierung, sondern ist vor allem auf dem Hintergrund zahlreicher Privatinitiativen zu beurteilen, unter denen der 1834 gegründete hessische Geschichtsverein die bedeutendste Stellung einnimmt, in dem sich sowohl liberale als auch konservative Mitglieder versammelten. Neben den Vorschlägen des Kunsthistorikers Friedrich Lange für die Erstellung eines hessischen Inventars (1844 und 1865) können besonders die realisierten Projekte, z. B. die in Zusammenarbeit mit dem kurhessischen Architektenverein unter maßgeblicher Beteiligung von v. Dehn-Rotfelser herausgegebene Reihe »Mittelalterliche Baudenkmäler in Kurhessen« (1862, 1864, 1866) und die von Lotz 1862/63 veröffentlichte »Kunsttopographie Deutschlands«, als wegweisende Vorarbeiten für die Konzeption des Inventars von 1870 gelten, die wohl den preußischen Staat zu einer Zusammenarbeit mit dem Geschichtsverein veranlaßten.

In ihrer Schlußbetrachtung versucht D.-B. eine Beantwortung der Fragen, warum, wogegen und wofür sich die von ihr dargestellten Initiativen entfalten und richten. Für das Warum findet sie eine Erklärung in der »alle bestimmende Vaterlandsliebe«, die auf der engen emotionalen Bindung eines jeden einzelnen an das Heimatland Hessen beruhe (S. 188). Eine kritische Betrachtung muß dabei mit berücksichtigen, inwieweit dieser ideologische Begriff unterschiedliche Ausprägungen eines sich im 18. Jahrhundert zunächst auf kultureller Ebene ausbreitenden Nationalgefühls impliziert und durch welche Intentionen diese »Vaterlandsliebe« sich ihrerseits jeweils im historischen Kontext definiert.

Den Einfluß der Säkularisation als auslösendes Moment für die Entwicklung des Denkmalschutzes schließt D.-B. für Hessen-Kassel bzw. Kurhessen weit-

gehend aus, da er nur für die katholisch gebliebenen Landesteile Hessens geltend gemacht werden könne (S. 190). Dagegen ist zu vermerken, daß auch protestantische Institutionen, so 1809 die Deutschordensabtei in Marburg, im frühen 19. Jahrhundert säkularisiert wurden. Versteht man darüber hinaus Säkularisation als einen seit dem Westfälischen Frieden durchgängigen Prozeß entsprechender Bestrebungen, für die der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 lediglich einen vorläufigen Schlußpunkt setzte,⁴ ist zu berücksichtigen, daß Säkularisationsansprüche seit 1744 auf das Fürstbistum Paderborn, die Abteien Fulda und Corvey sowie die kurmainzischen Ämter eine mehr oder weniger modifizierte Komponente der Kasseler Außenpolitik bis 1803 darstellten.⁵ Außerdem wurde diese Problematik seit den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts stark in der aufgeklärten Publizistik diskutiert,⁶ so daß zu überlegen ist, in welchem Maße ein säkulares Verständnis, das sich die Aneignung sakraler Bauwerke durch die Gesellschaft zum Ziel setzte, wodurch diese jetzt, da aus ihrem rein religiösen Bezug gelöst, auch als vaterländische Symbole zu interpretieren waren, die hessischen Denkmalschutzinitiativen bestimmte. Indizien dafür finden sich in den Schriften K. W. Justis, der den »blinden Religionseifer« und den »Fanatismus« früherer Zeiten für die Zerstörung von Kunstdenkmälern verantwortlich machte (vgl. S. 189). Die gleiche Tendenz verfolgen die »schon 1797 und 1805 und 1809« sowie die später veröffentlichten Aufsätze Justis zur Elisabethkirche, »in denen die Kirche als Kunstwerk mit großem historischen Wert für das hessische Vaterland vorgestellt wird«,⁷ zumal Justis als Superintendent in Marburg unmittelbar mit den Schwierigkeiten, besonders denkmalpflegerischer Art, konfrontiert war, die sich aus dem Übergang von 1809 der Elisabethkirche in Staatseigentum ergaben.⁸

Die vorliegende Untersuchung über die Entdeckung des Mittelalters in Hessen-Kassel bzw. Kurhessen bildet eine wesentliche Voraussetzung, um den in ihr auf theoretischer Ebene erarbeiteten denkmalpflegerischen Bewußtseinsstand verschiedener Phasen des 18. und 19. Jahrhunderts zu den konkreten Erhaltungs- und Restaurierungskonzepten sowie deren Realisierung in Beziehung zu setzen und dadurch die zwischen intellektuellem Anspruch und denkmalpflegerischer Praxis auftretenden Kontroversen und ihre Hintergründe sichtbar zu machen.

Anmerkungen

- 1 Buch, Felicitas: Ferdinand von Quast und die Inventarisierung in Preußen. In: Kunstverwaltung, Bau- und Denkmalpolitik im Kaiserreich. Hg. von E. Mai und S. Waetzoldt (= Kunst, Kultur und Politik im Deutschen Kaiserreich Bd. 1). Berlin 1981. S. 361–382, hier S. 369f.
- 2 vgl. Lüttke, Gerhard: »Gothisch« im 18. und 19. Jahrhundert. In: Zeitschrift für deutsche Wortforschung 4. 1903. S. 133–152. Vgl. besonders die Äußerung von Justus Möser aus dem gleichen Jahr (S. 139).
- 3 vgl. Hesse, Michael: Von der Nachgotik zur Neugotik (= Bochumer Schriften zur Kunstgeschichte Bd. 3). Frankfurt 1984. S. 56f und S. 121.
- 4 Raab, Heribert: Geistige Entwicklungen und historische Ereignisse im Vorfeld der Säkularisation. In: Säkularisierung und Säkularisation vor 1800. Hg. von Anton Rauscher. München 1976. S. 9–41.
- 5 ebd. S. 29.

6 ebd.S. 37.

7 Dolff-Bonekämper, Gabi: Die Vergegenwärtigung der Elisabethkirche durch die Denkmalpflege im 19. und 20. Jahrhundert. In: Die Elisabethkirche – Architektur in der Geschichte (= 700 Jahre Elisabethkirche in Marburg 1283–1983 Bd. 1) Marburg 1983. S. 135–161, hier S. 136.

8 vgl. Seier, Hellmut: Elisabethkirche, Deutschordensgut und »Hoffmansche Angelegenheit«. Marburger Säkularisationsprobleme und ihre bundespolitischen Folgen 1809–1817. In: Elisabeth, der Deutsche Orden und ihre Kirche (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens Bd. 18) Marburg 1983. S. 282–322.